



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                    **Beantwortung der Interpellation Nr. [2012-199](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Neuberechnung der Ertragsstrukturen im Kanton Baselland**

Datum:                    25. September 2012

Nummer:                 2012-199

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                    - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                              - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                              - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                              - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



**2012/199**

**Kanton Basel-Landschaft**

**Regierungsrat**

---

**Vorlage an den Landrat**

**betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2012-199](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion: Neuberechnung der Ertragsstrukturen im Kanton Baselland**

vom 25. September 2012

## 1. Ausgangslage

Am 21. Juni 2012 reichte Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, die Interpellation betreffend Neuberechnung der Ertragsstrukturen im Kanton Baselland ein, die den folgenden Wortlaut hat:

"Nach der Ablehnung des Entlastungsrahmengesetzes am 17. Juni 2012 stellt sich die Frage nach dem wie weiter. Dabei müssen neben Kosten- und Effizienzmassnahmen auch Massnahmen auf der Ertragsseite vertieft geprüft werden. Gezielte Massnahmen, welche idealerweise auch existierende Fehlanreize eliminieren oder neue bessere Anreize schaffen, sind dabei generellen Abgabenerhöhungen nach dem Giesskannenprinzip vorzuziehen.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Beantwortung wie sich die folgenden Komponenten des kantonalen Finanzplans für die Jahre 2013 - 2016 unter Annahme der folgenden Szenarien entwickeln würde:

1. Einführung einer Mehrwertabgabe von 20% bei wertgenerierenden Einzonungen, analog zur im Kanton Thurgau in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommenen Lösung.
1. Wegfall der Bauspar-Steuervergünstigungen
2. Potenzielle teilweise Wiedereinführung einer Erbschaftsteuer
3. Neudesign der Verkehrssteuer, so dass die Strassenrechnung ausgeglichen gestaltet werden kann (Im Kanton Zürich wurde eine entsprechende Gesetzesanpassung am 17. Juni 2012 angenommen, welche eine Erhöhung von 20 - 25% der Verkehrssteuereinnahmen zur Folge haben wird."

## 2. Stellungnahme des Regierungsrates

### Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat beabsichtigt, die in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 abgelehnten Massnahmen im Entlastungsrahmengesetz, welche die FKD betreffen, dem Volk erneut, aber in separaten Vorlagen zu unterbreiten. Es handelt sich dabei um die Einführung Selbstbehalt Krankheitskosten und um die Anpassung Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Über eine allfällige erneute Unterbreitung der abgelehnten Massnahmen im Entlastungsrahmengesetz, welche die BKSD betreffen, wird die Regierung nach der Abstimmung vom 25. November 2012 befinden. Am Ziel eines ausgeglichenen Finanzhaushalts ab 2015 wird festgehalten. Hierzu braucht es das Entlastungspaket von 180 Mio. Franken.

Die Prüfung der vorliegenden Massnahmen auf der Ertragsseite hat zu folgendem Ergebnis geführt.

### **1. Einführung einer Mehrwertabgabe von 20% bei wertgenerierenden Einzonungen, analog zur im Kanton Thurgau in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2012 angenommenen Lösung**

Im Kanton Basel-Landschaft ist in den nächsten Jahren nur mit äusserst wenigen Ein- und Umzonungen zu rechnen ist. Die finanzielle Entlastungswirkung einer Mehrwertabgabe wäre deshalb so gering, dass es sich nicht lohnt diese Massnahme weiter zu verfolgen.

Die im Kanton Thurgau diesen Sommer eingeführte Mehrwertabgabe lässt sich zusammengefasst wie folgt beschreiben: Das revidierte Thurgauer Planungs- und Baugesetz sieht neu vor, 20 % des Bodenmehrerts abzuschöpfen, der bei Neueinzonungen oder bei Zuweisung von

einer öffentlichen Zone zu einer Bauzone entsteht. Die Abgaben stehen je zur Hälfte den Gemeinden und dem Kanton zu. Die eingenommene Mehrwertabgabe ist zweckgebunden für Rückerstattungen bei Auszonungen sowie für raumplanerische und ökologische Massnahmen zu verwenden. Die Abgabe wird bei der Handänderung des eingezonten Grundstücks oder mit Rechtskraft eines Erschliessungsprojekts oder einer Baubewilligung fällig. Die Steuerverwaltung kann dabei in begründeten Fällen diese Zahlung bis maximal 8 Jahre lang stunden. Die Mehrwertabgabe kann bei Veräusserung des eingezonten Grundstücks bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Gestehungskosten berücksichtigt werden; sie schmälert also den massgebenden Grundstücksgewinn. Da die Abgabe erst kürzlich beschlossen wurde, kann noch nicht über gemachte Erfahrungen darüber berichtet werden.

Bei der Mehrwertabgabe handelt es sich um eine sogenannte Vorzugslast und nicht um eine voraussetzungslos geschuldete Steuer. Die Vorzugslast ist dann geschuldet, wenn der betroffenen Person vom Gemeinwesen ein individueller Vorteil gewährt wird.

Das Bundesparlament hat am 15. Juni 2012 eine Teilrevision des Raumplanungsgesetzes verabschiedet. Diese beinhaltet eine für die Kantone zwingende Vorschrift zur Mehrwertabgabe. Falls das Referendum zustande kommt (die Referendumsfrist läuft bis Ende Oktober 2012), wird es frühestens im Frühling 2013 zur Volksabstimmung über diese Teilrevision des Raumplanungsgesetzes kommen. Wird das Referendum nicht ergriffen, kann das Gesetz per 2013 in Kraft gesetzt werden. Eine vertiefte materielle Prüfung der Mehrwertabgabe unter diesen Voraussetzungen ist deshalb zum jetzigen Zeitpunkt wenig hilfreich. Zuerst muss der Beschluss über die Bundesvorschrift zur Mehrwertabgabe abgewartet werden.

## **2. Wegfall von Bauspar-Steuerergünstigungen**

Ab 1. Januar 2013 wird das steuerbegünstigte Bausparen im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr möglich sein. Der Regierungsrat wird die entsprechende Verordnung voraussichtlich im September 2012 verabschieden. Damit verbunden sind rund 6 Mio. Franken Mehrerträge bei der Einkommenssteuer. Dieser Betrag wird im Budget 2013 bereits berücksichtigt.

## **3. Potenzielle teilweise Wiedereinführung einer Erbschaftssteuer**

Im Jahr 2001 wurde die Erbschafts- und Schenkungssteuer für direkte Nachkommen abgeschafft. Bei einer Wiedereinführung dieser Steuer könnte aber nicht einfach die frühere Regelung wieder übernommen werden. In der Zwischenzeit wurden nämlich das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz revidiert und die Steuersätze gesenkt sowie Steuerfreibeträge eingeführt. Zudem wurden auch die Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit; auch diese müssten gegebenenfalls wieder besteuert werden. Um die direkten Nachkommen und die Eltern passend in das bestehende Tarifsysteem einzufügen, müssten der Steuersatz in der Grössenordnung von 3 % und der Steuerfreibetrag in der Grössenordnung von CHF 100'000 liegen. Grob geschätzt ergäben sich dadurch zusätzliche Einnahmen von CHF 15 bis 20 Mio.

Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die folgenden zwei Punkte:

- Die teilweise Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist nur aufgrund einer Gesetzesänderung möglich. Bei sehr optimistischen Erwartungen wäre dies frühestens 2014 möglich. Es ist aber davon auszugehen, dass hierfür eine Volksabstimmung nötig sein wird. Betrachtet man die Zustimmung von über 82 % Ja-Stimmen zur letzten Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im Jahr 2009 wird sehr viel Überzeugungsarbeit not-

wendig sein, um die Erbschafts- und Schenkungssteuer für Nachkommen und Eltern wieder einzuführen.

- Der Zeitpunkt für die Wiedereinführung wäre denkbar ungeeignet. Zurzeit werden nämlich auf eidgenössischer Ebene Unterschriften für eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer gesammelt. Sollte diese neue eidgenössische Steuer vom Volk gutgeheissen werden, haben die Kantone keine Kompetenz mehr, eine eigene Erbschafts- und Schenkungssteuer zu erheben. Im Kanton würde dann im ungünstigsten Fall eine Steuer eingeführt, die sich äusserst nachteilig auf die Standortattraktivität auswirken würde, aber kurz darauf wieder abgeschafft werden müsste. Für alle diejenigen Personen, die in der Zwischenzeit dem Kanton Basel-Landschaft den Rücken zugekehrt hätten, wäre die eidgenössische Steuer aber kaum ein Grund, um wieder in unseren Kanton zurückzukehren. Die Fehler aus der damaligen Reichtumssteuer sollten nicht wiederholt werden.

**4. Neudesign der Verkehrssteuer, so dass die Strassenrechnung ausgeglichen gestaltet werden kann (Im Kanton Zürich wurde eine entsprechende Gesetzesanpassung am 17. Juni 2012 angenommen, welche eine Erhöhung von 20-25% der Verkehrssteuereinnahmen zur Folge haben wird)**

Landrat Klaus Kirchmayr hat gleichzeitig mit dieser Interpellation das Postulat 2012/193 zum Thema "Verkehrssteuern sollen Kosten der Strassenrechnung decken" eingereicht. Er lädt die Regierung ein, bei der Neukonzeption der Verkehrssteuern sicherzustellen, dass wie vom Gesetz verlangt, eine nachhaltig ausgeglichene Strassenrechnung resultiert. Gemäss Verursacherprinzip sollen mit den Verkehrssteuern die Kosten der Strassenrechnung vollständig gedeckt werden.

Die Umsetzung des Neudesigns der Verkehrssteuer würde einen fundamentalen Umbau des bestehenden Systems erfordern. Das geltende Gesetz über die Verkehrsabgaben schreibt vor (§ 4), dass der Gesamtertrag der Verkehrssteuern und weiterer, anrechenbarer Erträge, die über einen mehrjährigen Zeitraum gerechneten durchschnittlichen Aufwendungen des Kantons für Strassenbau, einschliesslich Zinsen und Abschreibungen, Strassenunterhalt, Verkehrspolizei und weitere in Zusammenhang mit dem Motorfahrzeugverkehr stehende Dienste nicht übersteigen darf. Bei den weiteren anrechenbaren Erträgen handelt es sich um die Beiträge des Bundes an Hauptstrassen und die Anteile des Kantons am Treibstoffzollertrag (Mineralölsteuerertrag) und an der LSVA. Alle Erträge fliessen heute in den ordentlichen Finanzhaushalt.

Allfällige Ertragsüberschüsse muss der Landrat gemäss Verkehrsabgabegesetz durch Herabsetzung der Verkehrssteuern einzelner oder aller Fahrzeugkategorien ausgleichen.

Der postulierte Ausgleich der Strassenrechnung entspricht faktisch einer Zweckbindung der Verkehrssteuern. Diese Erträge würden neu und zu Lasten anderer Staatsausgaben "blockiert" und damit der finanzpolitischen Steuerung durch den Landrat zumindest teilweise entzogen. Er könnte nicht mehr frei über die Verwendung dieser Mittel entscheiden. Der Landrat wäre stattdessen dazu gezwungen, durch einnahmen- und/oder ausgabenseitige Massnahmen die Strassenrechnung auszugleichen.

Zurzeit gibt es keine aktualisierte Strassenrechnung. Bei der Aufhebung des Verkehrssteuerrabatts zur Finanzierung der H2 wurde eine Strassenrechnung für die Jahre 1994 bis 2002 veröffentlicht. Diese wurde zur Beantwortung des Postulats Spinnler (LRV [2007/265](#)) mit den Werten für die Jahre 2003 und 2004 aktualisiert. Für den Zeitraum von 1994 bis 2004 weist

diese Rechnung ein durchschnittliches jährliches Defizit von CHF 81 Mio. aus. Den Einnahmen von CHF 135 Mio. standen Ausgaben von fast 216 Mio. Franken pro Jahr gegenüber.

Bei den bisher erstellten Strassenrechnungen handelt es sich um eine Ausgabenrechnung, die auf der Methode und den Daten des Bundes basiert. Es werden die dem Motorfahrzeug zurechenbaren Einnahmen mit den vom Bund bereinigten Ausgaben für Bau, Unterhalt und Betrieb der National-, Kantons- und Gemeindestrassen auf dem Kantonsgebiet verglichen. So soll ermöglicht werden zu beurteilen, in wie weit der private motorisierte Strassenverkehr seine Kosten selber trägt. Welche Einnahmen dabei angerechnet werden, ist allerdings umstritten. Die Strassenrechnung beinhaltet darüber hinaus die Abschreibungen für Investitionen und die Zinsen für Unter- oder Überdeckungen. Sie ist deshalb nicht direkt mit Zahlen aus der Staatsrechnung vergleichbar und hat den Stellenwert einer Statistik, die zur finanziellen Steuerung nicht geeignet ist.

Für die finanzielle Steuerung im Bereich der Strasseninfrastruktur wird eine Kostenrechnung benötigt, die auf den Daten in der Staatsrechnung basiert. Im Hinblick auf die Beantwortung des Postulats [2005-114](#) von Hans-Jürgen Ringgenberg, das die Einführung einer generellen Strassenkasse resp. eines Strassenfonds verlangt und am 8. Juni 2006 [überwiesen](#) wurde, wird deshalb geprüft, welches Strassenrechnungsmodell für die Steuerung einer allfälligen Fondsfinanzierung geeignet wäre. Die Prüfung erfolgt im Hinblick auf die Finanzierungsphase nach Ablauf des H2-Fonds (2017). Der Regierungsrat ist der Meinung, dass im Verkehrsbereich nicht zwei Fonds gleichzeitig etabliert werden sollen (H2-Fonds plus ein allfällig weiterer Fonds).

Eine finanzielle Wirkung kann erst dann eintreten, wenn das Verkehrsabgabegesetz entsprechend geändert worden ist. Dies wäre aufgrund der laufenden Revision zur Ökologisierung der Verkehrssteuern auch bei sehr optimistischer Betrachtung frühestens 2015 möglich.

Liestal, 25. September 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Pegoraro

Der Landschreiber:  
Achermann